

# Technische Hinweise zur Hauptversammlung am 29. Mai 2020

## Durchführung als virtuelle Hauptversammlung

Mit Blick auf die fortdauernde COVID-19-Pandemie wird die ordentliche Hauptversammlung am 29. Mai 2020 auf der Grundlage des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (C-19 AuswBekG) als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten durchgeführt. Die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können die gesamte Hauptversammlung jedoch per öffentlicher Bild- und Tonübertragung unter der Internetadresse

<http://www.teles.com/investor-relations/hauptversammlung.html>

verfolgen. Die Übertragung erfolgt aus der Unternehmenszentrale der TELES Aktiengesellschaft Informationstechnologien und beginnt um 11.00 Uhr. Die Dauer der Hauptversammlung ist im Wesentlichen auch von der Zahl der im Vorfeld der Hauptversammlung eingereichten Fragen abhängig.

## Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung

### *Allgemeines*

Zur Ausübung von Aktionärsrechten im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) unter der in der Einladung genannten Adresse anmelden und der Gesellschaft unter dieser Adresse einen von ihrem depotführenden Institut in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis ihres Anteilsbesitzes übermitteln (*ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre*). Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 8. Mai 2020 (0.00 Uhr – sogenannter *Nachweisstichtag*) beziehen. Anmeldung und Nachweis müssen der Gesellschaft bis spätestens zum Ablauf des 22. Mai 2020 (24.00 Uhr) zugehen.

Aktionäre, die sich über ihre Depotbank anmelden (siehe nächste Frage), müssen insoweit nichts weiter veranlassen. Der Nachweis wird von den Depotbanken automatisch an die Gesellschaft weitergeleitet.

### *Wie kann ich mich als Aktionär anmelden?*

Über die Depotbanken werden den Aktionären die Einladungen mit der Tagesordnung vor der Hauptversammlung bis spätestens Mitte Mai zugesandt.

Dieser Einladung ist in der Regel ein Bestellformular beigelegt, mit dem man bei der Depotbank die Stimmrechtskarte für die Hauptversammlung 2020 bestellen kann (dies kann unter Umständen von Bank zu Bank unterschiedlich gehandhabt werden). Die Depotbank wird dann den Aktionär bei der Gesellschaft zur Teilnahme an der Hauptversammlung anmelden und seine Teilnahmeberechtigung gegenüber der Gesellschaft nachweisen.

### ***Keine Stimmrechtskarte zur Hauptversammlung erhalten?***

Der Erwerb der Aktien lag entweder nach dem Versandtermin der Depotbanken für das Einladungsschreiben oder das Einladungsschreiben konnte durch die Post nicht zugestellt werden. **Bitte wenden Sie sich in diesem Fall direkt an Ihre Depotbank.**

## **Internetgestütztes HV-Portal**

Unter der Internetadresse <http://www.teles.com/investor-relations/hauptversammlung.html> unterhält die Gesellschaft ab dem 8. Mai 2020 ein internetgestütztes Online-Portal (**HV-Portal**).

Über dieses können die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre (und ggf. deren Bevollmächtigte) unter anderem ihr Stimmrecht ausüben, Vollmachten erteilen, Fragen einreichen oder Widerspruch zu Protokoll erklären. Um das HV-Portal nutzen zu können, müssen Sie sich mit dem Zugangscode, den Sie mit Ihrer Stimmrechtskarte erhalten, einloggen. Die verschiedenen Möglichkeiten zur Ausübung Ihrer Rechte erscheinen dann in Form von Schaltflächen und Menüs auf der Benutzeroberfläche des HV-Portals.

## **Fragemöglichkeit der Aktionäre**

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre haben die Möglichkeit, im Wege der elektronischen Kommunikation Fragen zu stellen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 C-19 AuswBekG). Etwaige Fragen sind bis spätestens zwei Tage vor der Hauptversammlung, d.h. bis zum Ablauf des 27. Mai 2020 (24.00 Uhr), über das unter der Internetadresse <http://www.teles.com/investor-relations/hauptversammlung.html> zugängliche HV-Portal der Gesellschaft einzureichen. Hierfür ist im HV-Portal die Schaltfläche „Frage einreichen“ vorgesehen. Bitte beachten Sie, dass nach Ablauf der genannten Frist können kein Fragen mehr eingereicht werden können.

Es ist vorgesehen, die Fragensteller im Rahmen der Fragenbeantwortung grundsätzlich namentlich zu nennen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die unter der Internetadresse <http://www.teles.com/investor-relations/hauptversammlung.html> zugänglichen Hinweise zum Datenschutz.

## **Ausübung des Stimmrechts**

### ***Ausübung des Stimmrechts durch Briefwahl***

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre können ihre Stimmen durch Briefwahl schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben.

Vor der Hauptversammlung steht Ihnen dafür zum einen das mit der Stimmrechtskarte übersandte Briefwahlformular zur Verfügung. Darüber hinaus kann das Briefwahlformular auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.teles.com/investor-relations/hauptversammlung.html> heruntergeladen werden. Wenn Sie das Briefwahlformular verwenden, ist dieses ausschließlich an die folgende Postanschrift oder E-Mail-Adresse der Anmeldestelle zu übermitteln und muss dort bis einschließlich zum 27. Mai 2020, 24.00 Uhr (Datum des Eingangs) zugehen:

TELES Aktiengesellschaft Informationstechnologien  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
E-Mail: [inhaberaktien@linkmarketservices.de](mailto:inhaberaktien@linkmarketservices.de)

Vor und auch während der Hauptversammlung steht Ihnen für die Ausübung des Stimmrechts im Wege der (elektronischen) Briefwahl auch das unter der Internetadresse <http://www.teles.com/investor-relations/hauptversammlung.html> erreichbare HV-Portal der Gesellschaft zur Verfügung. Die elektronische Briefwahl über das HV-Portal ist ab dem 8. Mai 2020 bis zum Beginn der Abstimmungen am Tag der Hauptversammlung möglich. Hierfür ist im HV-Portal die Schaltfläche „Briefwahl“ vorgesehen. Über das HV-Portal können Sie auch während der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmung etwaige zuvor im Wege der Briefwahl erfolgte Stimmabgaben ändern oder widerrufen.

Weitere Hinweise zur Briefwahl sind in der Stimmrechtskarte, welche die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre zugesandt bekommen, enthalten.

### ***Ausübung des Stimmrechts zur Vollmachterteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft***

Für die Ausübung des Stimmrechts können die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre zudem die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen.

Vor der Hauptversammlung steht Ihnen dafür zum einen das mit der Stimmrechtskarte übersandte Vollmachts- und Weisungsformular zur Verfügung. Darüber hinaus kann das Vollmachts- und Weisungsformular auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.teles.com/investor-relations/hauptversammlung.html> heruntergeladen werden. Wenn Sie das Vollmachts- und Weisungsformular verwenden, ist dieses ausschließlich an die

nachfolgend genannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse der Anmeldestelle zu übermitteln und muss dort bis einschließlich zum 27. Mai 2020, 24.00 Uhr (Datum des Eingangs) zugehen:

TELES Aktiengesellschaft Informationstechnologien  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
E-Mail: [inhaberaktien@linkmarketservices.de](mailto:inhaberaktien@linkmarketservices.de)

Vor und während der Hauptversammlung steht Ihnen für die Ausübung des Stimmrechts im Wege der Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch das unter der Internetadresse <http://www.teles.com/investor-relations/hauptversammlung.html> erreichbare HV-Portal der Gesellschaft zur Verfügung. Die Bevollmächtigung über das HV-Portal ist ab dem 8. Mai 2020 bis zum Beginn der Abstimmungen am Tag der Hauptversammlung möglich. Hierfür ist im HV-Portal die Schaltfläche „Vollmacht und Weisungen“ vorgesehen. Über das HV-Portal können Sie auch während der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmung eine etwaige zuvor erteilte Vollmacht und Weisung ändern oder widerrufen.

Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ohne solche ausdrücklichen Weisungen werden die Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nicht ausüben.

Weitere Hinweise zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind in der Stimmrechtskarte, welche die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre zugesandt bekommen, enthalten.

### ***Bevollmächtigung Dritter zur Ausübung des Stimmrechts und sonstiger Rechte***

Sie können Ihr Stimmrecht und sonstige Rechte auch durch Bevollmächtigte, zum Beispiel durch ein Kreditinstitut, einen Stimmrechtsberater, eine Aktionärsvereinigung oder einen Dritten ausüben lassen.

Auch in diesen Fällen sind eine fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Bevollmächtigte Dritte können das Stimmrecht ihrerseits durch Briefwahl oder Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben (siehe oben). Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), wenn keine Vollmacht nach § 135 AktG erteilt wird. Bei der Bevollmächtigung zur Stimmrechtsausübung nach § 135 AktG (Vollmachtenerteilung an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater, sonstige von § 135 AktG erfasste Intermediäre oder gemäß § 135 AktG Gleichgestellte) sind in der Regel Besonderheiten zu beachten. Aktionäre, die eine Vollmacht zur Stimmrechtsausübung nach

§ 135 AktG erteilen wollen, werden gebeten, etwaige Besonderheiten der Vollmachtserteilung bei den jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen und sich mit diesen abzustimmen.

Die Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte spätestens am Tag der Hauptversammlung (Zugang bei der Gesellschaft) den Nachweis (z. B. die Vollmacht im Original oder in Kopie bzw. als Scan) per Post oder E-Mail an die nachfolgende Adresse der Anmeldestelle übermittelt:

TELES Aktiengesellschaft Informationstechnologien  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
E-Mail: inhaberaktien@linkmarketservices.de

Diese Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll, ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht erübrigt sich in diesem Fall. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar der Gesellschaft gegenüber erklärt werden.

Erfolgt die Erteilung oder der Nachweis einer Vollmacht oder deren Widerruf durch eine Erklärung gegenüber der Gesellschaft auf dem Postweg, so muss diese aus organisatorischen Gründen der Gesellschaft bis Mittwoch, 27. Mai 2020, 24.00 Uhr (Tag des Posteingangs), zugehen. Eine Übermittlung an die Gesellschaft oder E-Mail ist auch am Tag der Hauptversammlung noch möglich.

Der Nachweis einer in bzw. während der Hauptversammlung erteilten Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass der Nachweis (z. B. das Original der Vollmacht) oder E-Mail an die oben genannte Adresse der Anmeldestelle übermittelt wird.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen wollen, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, welches die Gesellschaft hierfür bereitstellt. Es wird den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären zusammen mit der Stimmrechtskarte zugesandt. Darüber hinaus kann das Vollmachts- und Weisungsformular auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.teles.com/investor-relations/hauptversammlung.html> heruntergeladen werden. Vollmachten können bis zum Tag der Hauptversammlung (einschließlich) auch elektronisch über das HV-Portal erteilt werden. Hierfür ist im HV-Portal die Schaltfläche „Vollmacht an Dritte“ vorgesehen. Nähere Einzelheiten erhalten die Aktionäre im Internet unter <http://www.teles.com/investor-relations/hauptversammlung.html>.

Die Möglichkeit zur Ausübung der Aktionärsrechte durch einen Bevollmächtigten im Wege der elektronischen Zuschaltung über das HV-Portal erfordert, dass der Bevollmächtigte vom Vollmachtgeber den mit der Stimmrechtskarte versendeten Zugangscodes erhält.

Weitere Hinweise zur Vollmachtserteilung an Dritte sind in der Stimmrechtskarte, welche die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre zugesandt bekommen, enthalten.

## **Gegenanträge und Wahlvorschläge**

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die nach §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machen sind, werden wir im Internet unter

<http://www.teles.com/investor-relations/hauptversammlung.html>

veröffentlichen. Ein nach den §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machender Gegenantrag oder Wahlvorschlag wird im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung als gestellt berücksichtigt, wenn der antragstellende Aktionär ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist. Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Gegenanträge gestellt oder Wahlvorschläge unterbreitet werden.

## **Erklärung von Widersprüchen zu Protokoll**

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, können bis zum Ende der Hauptversammlung über das HV-Portal unter der Internetadresse <http://www.teles.com/investor-relations/hauptversammlung.html> auf elektronischem Wege Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu Protokoll des Notars erklären. Hierfür ist im HV-Portal die Schaltfläche „Widerspruch einlegen“ vorgesehen.

## **Weitere Unterlagen zur Hauptversammlung**

Weitere Unterlagen und Informationen zur Hauptversammlung, unter anderem die Hinweise zum Datenschutz, sind auf unserer Internetseite unter <http://www.teles.com/investor-relations/hauptversammlung.html> zugänglich.

Änderungen sind, soweit nicht gesetzliche Vorgaben wiedergegeben sind, vorbehalten.